

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

17. Oktober 2022

Bericht und Antrag 14107 (überarbeitete Version)

Gesamtrevision des Abfallreglements vom 1. Oktober 2001 inkl. verursachergerechter Finanzierung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft der Gemeinde Wohlen ist seit Jahren defizitär und muss mit Steuermitteln ausgeglichen werden. Gemäss Art. 32a Abs.1 USG (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01) muss die Siedlungsabfallentsorgung jedoch mit kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren finanziert werden. Defizitär ist insbesondere die Entsorgung des Grünguts, welches die Verursacherinnen und Verursacher kostenlos durch die Gemeinde entsorgen lassen können.

Verschiedene Vorlagen, eine verursachergerechte Grüngutgebühr einzuführen, wurden in der Vergangenheit abgelehnt. Mit der Finanzierung aus Steuermitteln (jährlich rund CHF 700'000) hält die Gemeinde Wohlen die gesetzlichen Vorgaben der verursachergerechten sowie kostendeckenden Finanzierung der Abfallbewirtschaftung nicht ein (Art 32a Abs.1 USG).

Mit dem vorliegenden Antrag kommt der Gemeinderat einer Zielsetzung im Legislaturprogramm 2022-2025 nach. Darin wird festgehalten:

«Die kommunalen Reglemente werden laufend auf ihre Aktualität und Angemessenheit hin überprüft. Anpassungen werden nötigenfalls vorgenommen und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt.»

2. ZIELE

Das vorliegende Reglement verfolgt das Ziel, die Finanzierung der Abfallwirtschaft gesetzeskonform zu finanzieren und die laufende Rechnung der Gemeinde Wohlen um jährlich rund CHF 700'000 zu entlasten. Die Gebühren sollen einfach in der Handhabung und im Inkasso sein, mit einem guten Verhältnis zwischen Verursachergerechtigkeit und Aufwand in der Umsetzung.

3. VORGEHEN

Am 7. Dezember 2020 wurde der Bericht und Antrag 14107 Gesamtrevision des Abfallreglements vom 1. Oktober 2001 inkl. verursachergerechter Finanzierung vom Einwohnerrat zurückgewiesen (21 Ja-Stimmen zu 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung). Die Rückweisung wurde mit folgenden Punkten begründet:

- Falsches Gebührenmodell (abgestufte Grund- und Kehrichtgebühr)
- Nicht umgesetzte Privatisierung (Motion 13087 «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfallreglements»)

Nach der Rückweisung des Berichts und Antrags 14107 liegt nun eine überarbeitete Version vor. Die technischen und rechtlichen Grundlagen, Kennzahlen, Modellrechnungen und fachlichen Erwägungen werden im begleitenden Bericht ausführlich dargelegt. Die Kennzahlen wurden aktualisiert.

Um das Gebührenmodell mit der grössten Akzeptanz zu ermitteln, wurde nach der Rückweisung des Geschäfts 14107 eine Vernehmlassung zu den Gebührenmodellen bei den Parteien durchgeführt. Das Resultat war nicht eindeutig. Eine knappe Mehrheit der Vernehmlassungs-Teilnehmenden favorisierte ein dreigeteiltes Gebührenmodell mit Grund-, Kehricht- und Grüngutgebühr (volumenabhängig mit Jahresmarken für Container und Einzelmarken für Bündel). Eine knappe Minderheit sprach sich für die Einführung einer abgestuften Grundgebühr mit Kehrichtgebühr aus und eine Minderheit will gar keine Gebühren einführen und am gesetzeswidrigen Zustand festhalten.

4. UMSETZUNG

4.1 Abfallreglement mit Verordnung

Das revidierte Abfallreglement löst das mittlerweile über 20-jährige Reglement ab. Dieses ist in vielen Punkten überholt und muss dringend mit neuen Themen wie Bau und Betrieb von Unterflurcontainern ergänzt werden. Verschiedene Regelungen im heutigen Abfallreglement lösen bei der täglichen Arbeit Unklarheiten aus, da sie sehr allgemein gehalten sind. Hier sind Präzisierungen nötig, welche die Erfahrungen und laufenden Veränderungen aus der Praxis berücksichtigen.

Wesentlichstes Element der Revision ist die Anpassung der heute nicht gesetzeskonformen Finanzierung, welche einen gebührenfinanzierten Kostendeckungsgrad von 100% erreichen muss und zu mehr als 50% verursachergerecht geregelt ist. Mit dem revidierten Reglement wird die Rechtskonformität und Rechtssicherheit erreicht.

Ergänzend zum Abfallreglement wird eine Verordnung zum Abfallreglement eingeführt. Diese regelt im Detail, was im Reglement nur allgemein definiert wird. Der Gemeinderat erhält damit die Möglichkeit, nötige Anpassungen in der Umsetzung zu tätigen, ohne das Reglement ändern zu müssen. Der Rahmen und die nötigen Spielräume werden im Abfallreglement durch die Legislativorgane festgelegt. Konkret werden folgende zwei Aspekte, gestützt auf das Abfallreglement, in der Verordnung geregelt:

Abfallreglement	Verordnung zum Abfallreglement
Gebührenrahmen (max. Abfallgebühren) Bereitstellungsgrundsätze	Ansätze Sackgebühr und Grundgebühr zugelassene Containertypen- und Systeme

Das revidierte Abfallreglement ermöglicht es, die Aufträge (Dienstleistungsverträge) mit den privaten Unternehmen zu überprüfen, zu optimieren und wo nötig neu zu vergeben. Dabei werden Aufgaben an die Unternehmen ausgelagert, wenn es sinnvoll ist.

4.2 Dreigeteiltes Gebührenmodell

Vier rechtlich umsetzbare Modelle wurden geprüft und die approximativen Auswirkungen auf die Gebühren errechnet. Da der Status Quo die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, wurde er nicht mehr in Betracht gezogen.

	Gebührenmodell	Kostenbeispiele
Variante 0	Erhöhung Kehrichtgebühr	► 35-Liter-Kehrichtsack von CHF 1.76 auf ca. CHF 3.40 und Erhöhung Tarif Container (Gewicht)
Variante 1	Abgestufte Grundgebühr plus Kehrichtgebühr	► Grundgebühr neu CHF 74.00 pro Haushaltung MFH/Betrieb CHF 117.00 pro Haushaltung EFH
Variante 2	Kehrichtgebühr plus Grüngutgebühr	► Grüngutgebühr neu 240-Liter-Container CHF 405.00
Variante 3	Grund-, Kehricht- und Grüngutgebühr* ₁	► Grundgebühr neu CHF 56.00 pro Haushaltung/Betrieb ► Grüngutgebühr neu CHF 125.00 pro 240-Liter-Container

*₁ Die Grüngutgebühr deckt 70% der Kosten fürs Grüngut, Rest wird über Grund- und Sackgebühr finanziert

Die Vernehmlassung bei den Parteien zeigte keine klare Mehrheit. Eine knappe Mehrheit befürwortet die Variante 3 mit einer Grund-, Kehricht- und Grüngutgebühr. Eine knappe Minderheit sprach sich für Variante 1 aus und eine Minderheit will gar keine Gebühren einführen und am gesetzeswidrigen Zustand festhalten.

Das Reglement sieht nun vor, die Variante 3 mit einer dreigeteilten Grund-, Kehr- und Grüngutgebühr einzuführen und ist in §13 des Reglements geregelt:

§ 13 Kostendeckende Gebühren

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) Grundgebühr
- b) Mengengebühren

² Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt, Einfamilienhaus bzw. pro Unternehmen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Abfallverordnung festgelegt.

³ Die Mengengebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehr-, Sperrgut und Grünabfälle.

Das vorgeschlagene dreiteilige Gebührenmodell ist fair. Der administrative Aufwand ist leicht höher, als wenn eine abgestufte Grundgebühr eingeführt würde.

Der Vergleich zeigt, dass die vorgesehenen Gebühren mit denjenigen von ähnlich gelagerten Gemeinden und Städten im Aargau vergleichbar sind. Die Wohler Abfallwirtschaft ist effizient und günstig.

4.3 Privatisierung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Entsorgung der Siedlungsabfälle liegt ausschliesslich bei der Gemeinde. Es obliegt der öffentlichen Hand, mittels eines Reglements und Gebührenregelungen den Rahmen der Abfallbewirtschaftung nach geltender Umweltschutzgesetzgebung festzulegen. Gemäss Art. 31b Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) ist die Entsorgung von Siedlungsabfällen Sache der Kantone. Die Kantone können das Monopol bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle an die Gemeinden delegieren (§ 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern). Zu den Siedlungsabfällen gehören insbesondere (u.a. gemäss Definition in Art. 13 VVEA) Grünabfälle (Küchen- und Gartenabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können)

Ein Auftrag der Motion 13087 ist, die Grüngutentsorgung zu privatisieren. Eine Privatisierung im Sinne, dass das ausführende Unternehmen die Gebühren bestimmt und die Gemeinde nichts mehr damit zu tun hat, ist **rechtlich nicht zulässig**. Der Auftrag der Motion zur Privatisierung der Grüngutentsorgung kann nur im Sinne der Dienstleistungserbringung durch Dritte **im Auftrag der Gemeinde** umgesetzt werden.

Die Arbeiten für die Sammlung/Entsorgung werden aber bereits heute im Auftrag der Gemeinde Wohlen von Privatunternehmen ausgeführt. Auch wenn zusätzlich das Inkasso an einen externen Dienstleister vergeben würde, wie das in einzelnen umliegenden Gemeinden der Fall ist, muss die Gemeinde Wohlen die gesamten Kosten und Erträge für die Grüngutentsorgung in der Abfallrechnung führen und verantworten. **Die Finanzierung der Kosten muss durch die Festlegung der Gebühren durch die Gemeinde im Abfallreglement erfolgen und kann nicht an Dritte übertragen werden.**

5. TERMINE

Mit dem gewählten Gebührenmodell und unter Berücksichtigung allfälliger Volksabstimmungen kann das überarbeitete Abfallreglement per 1. August 2023 in Kraft gesetzt werden.

6. SCHLUSSBETRACHTUNG

Mit der vorliegenden Gesamtrevision des Reglements wird die Abfallentsorgung der Gemeinde Wohlen kostendeckend und verursachergerecht umgesetzt. Die seit Jahren nicht gesetzeskonforme Finanzierung kann neu geregelt und berichtigt werden. Die Gemeinde Wohlen erhält nach über 20 Jahren ein neues, aktuelles Abfallreglement. Dieses setzt Änderungen übergeordneter Gesetzgebung um und geht auf die Entwicklungen der Abfallbranche ein. Mit der neu geschaffenen Abfallverordnung kann der Gemeinderat innerhalb eines gemäss Reglement definierten Rahmens rasch auf Veränderungen reagieren.

Das gewählte Gebührenmodell wurde als Folge der Diskussion um die Rückweisung des Berichts und Antrages 14107, am 7. Dezember 2020 und der Vernehmlassung zum Gebührenmodell vom Frühsommer 2022 angepasst. Das Gebührenmodell mit Grund-, Kehricht- und Grüngutgebühr ist verursachergerecht und verhältnismässig in der Umsetzung.

Mit der Revision des Abfallreglements aus dem Jahr 2001 wird die laufende Rechnung der Einwohnergemeinde Wohlen um jährlich rund CHF 700'000 entlastet.

7. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgende Anträge:

-
1. **Genehmigung der Gesamtrevision des Abfallreglements der Gemeinde Wohlen mit Inkraftsetzung per 1. August 2023.**
 2. **Abschreibung der Motion 13087 Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfallreglements.**
-

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Bericht Gesamtrevision Abfallreglement vom 1. Oktober 2001 inkl. verursachergerechte Finanzierung
- Entwurf Abfallreglement
- Entwurf Verordnung zum Abfallreglement
- Abfallreglement vom 1. Oktober 2001

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Finanzverwaltung
- Planung, Bau und Umwelt
- Abteilung Energie und Umwelt